

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- A) BEBAUUNGSPLAN**
Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und Art. 81 BayBO
- 1 **ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
1.1 Sonstiges Sondergebiet (§ 1 Abs. 2 BauNVO)
Zweckbestimmung: SO Freiflächenphotovoltaik
Zulässig sind nachfolgende Anlagen und Einrichtungen zum Zweck der Stromgewinnung aus Sonnenenergie einschließlich der für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen:
— Photovoltaikmodule (starr, ohne Nachführung) einschließlich Aufständerung
— Trafostation / Wechselrichter / Übergabestation / Batteriespeicher
- 1.2 Zeitliche Befristung der Nutzung (§ 9 Abs. 2 Satz 1 BauGB)
Die bauliche Nutzung des Sondergebietes wird beschränkt bis zum Zeitpunkt des Eintretens einer dauerhaften Nutzungsaufgabe des zulässigen Solarparks. Die Flächen des Sondergebietes werden ab dem Zeitpunkt der dauerhaften Nutzungsaufgabe des Solarparks als landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt.
- 2 **MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
2.1 Zulässige Grundflächenzahl:
Für die Modulfläche als projizierte, überbaubare Fläche, einschließlich der Nebenanlagen, wird gemäß § 17 BauNVO i.V.m. § 19 BauNVO eine Grundflächenzahl GRZ von max. 0,5 festgesetzt. Bei der Berechnung der Grundfläche sind jeweils die von den Modulen und sonstigen baulichen Anlagen übertragene Flächen anzuerkennen, nicht jedoch die unbefestigten Wege bzw. Abstandsflächen zwischen den Modulen. Die Modulaufstellung innerhalb der Baugrenze muss so erfolgen, dass mindestens 3,0 m breite, besonnte Streifen zwischen den Modulreihen verbleiben.
- 2.2 Höhe der Gebäude und Module
Die Höhe ist zu messen ab natürlicher Geländeoberfläche bis zum Scheitelpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite oder bis zum oberen Abschluss der Wand bzw. der Modulkonstruktion.
- 2.2.1 Wandhöhe
Betriebsgebäude Trafostation / Wechselrichter / Übergabestation / Batteriespeicher: max. 3,50 m
- 2.2.2 Modulhöhe
Moduloberkante
Modulstruktur einschließlich Aufständerung:
Moduloberkante
Modulkonstruktion einschließlich Aufständerung: mind. 0,80 m

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- 3 **ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (Art. 81 BayBO)**
3.1 Gestaltung baulicher Anlagen
Betriebsgebäude Trafostation / Wechselrichter / Übergabestation
Dachform: Satteldach (SD) / Pultdach (PD) / Flachdach (FD)
Dachneigung: max. 25°
Dachdeckung: alle harten Deckungen / Gründach
Zink-/Blei- und Kupferbedachung ist unzulässig
Ortsgang/Traufe max. 1,00 m
Dachüberstand: unzulässig
Dachaufbauten: unzulässig
Zwerch-/Ständergiebel: unzulässig
- 3.2 Abstandsflächen
Es gelten die Abstandsflächenregelungen der BayBO.
Ein Mindestabstand von 3,00m zu den Grundstücksgrenzen ist einzuhalten.
Die Verwendung von autochthonem Saatmaterial (artereiches Extensivgrünland mit einem Kräuteranteil von 30 %) aus dem Herkunftsgebiet 16 „Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“ (PRB) ist zur Ansaat der Ackerflächen erforderlich.
Alternativ ist eine Mähgrubvertragung aus geeigneten Flächen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich.
Zielsetzung ist hier G212 GU651L für die Wiesenflächen.
- 3.3 Werbeanlagen
Werbeanlagen sind ausschließlich im Bereich der Zufahrt zur Anlage an der Einfriedung in einer Höhenordnung bis 3,0m² in Summe aller angebrachten Werbeanlagen, zulässig. Weitere Werbeanlagen sowie eine Beleuchtung der Werbeanlagen sind unzulässig.
- 3.4 Einfriedungen
Art/Ausführung: Maschendrahtzaun / Industriegitterzaun / Metallzaun;
Die Einzinfriedung ist so zu errichten, dass sie für Kleinsäuger keine Barriere darstellt (mind. 15cm Bodenabstand)
Alternativ ist die Einzinfriedung bei Bodenschluss entweder so großmaschig herzustellen, dass die für Kleinsäuger durchlässig ist oder aber es sind alle 20-30cm am Boden kleintierdurchlässige Röhren zu integrieren.
max. 2,50 m ab natürlichem Gelände (inkl. Überstreichschutz).
durchgehende Sockel sind unzulässig, davon abweichend sind betonierte Sockel in Torbereichen zulässig
- 3.5 Gestaltung des Geländes
Abragungen und Aufschüttungen sind unzulässig. Eine Ausnahme bilden hier die technischen Gebäude, an denen Abragungen und Aufschüttungen bis 0,5m zulässig sind.
Stützmauern sind unzulässig, alle Geländeanspassungen sind als natürliche Böschungen auszubilden.
- 3.6 Boden- und Grundwasserschutz
Bei einer aktiven Reinigung ist zum vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutz, ausschließlich Reinigungsmittel zu verwenden, das biologisch abbaubar und nicht wassergefährdend ist.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- B) GRÜNORDNUNGSPLAN**
Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
- 4 **AUFSTELLFLÄCHEN, ZUFAHRTEN, PFLIEGEWEGE**
Aufstellflächen und Grundstückszufahrten sind versickerungsfähig zu gestalten (Schotterrassen, Fahrgassen mit durchlässigen Zwischenräumen, wassergebundene Decken u. ä.).
Der umlaufende Pflegeweg sowie die Pflegewege innerhalb der Modulflächen sind unbefestigt als Grünweg mit Extensivwiesencharakter und charakteristischem Arteninventar zu entwickeln, dauerhaft zu unterhalten und entsprechend Ziffer 5 anzulegen und zu pflegen.
- 5 **ANSAAT / PFLIEGE DER WIESENFLÄCHEN**
5.1 Ansaat
Alle offenen Flächen innerhalb und außerhalb der Zaunanlage einschließlich des umlaufenden Pflegewegs und der Pflegewege im Bereich der Modulflächen sowie zwischen Zaunanlage und Geltungsbereichsgränze sind unbefestigt zu entwickeln, dauerhaft zu unterhalten und entsprechend nichtstehender Vorgaben anzulegen.
Die Verwendung von autochthonem Saatmaterial (artereiches Extensivgrünland mit einem Kräuteranteil von 30 %) aus dem Herkunftsgebiet 16 „Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“ (PRB) ist zur Ansaat der Ackerflächen erforderlich.
Alternativ ist eine Mähgrubvertragung aus geeigneten Flächen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich.
Zielsetzung ist hier G212 GU651L für die Wiesenflächen.
- 5.2 Pflege
Die Pflege aller Wiesenflächen erfolgt durch eine maximal zweischrägige Mahd. Der erste Schnitt erfolgt Mitte Juni bis Mitte Juli, je nach Aufwuchshöhe. In der Regel erfolgt die zweite Mahd zwischen September und Oktober. Dies kann je nach Zeitpunkt der Erntemahd und Witterungsverlauf im Sommer variieren.
Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind jeweils untersagt, ein Mulchen der Flächen ist nicht zulässig.
Auf den Einsatz von Schlegelmilchmuss zum Schutz der Insekten und Kleintiere verzichtet werden.
In gut zugänglichen Randbereichen der Grünlandflächen bleiben bei jedem Mähgang jeweils 30% der Fläche als Reproduktions- und Überwinterungsbereiche für Insekten und Kleintiere unbearbeitet.
Schnittreihen von mindestens 10-12cm, wobei die Mahd von innen nach außen erfolgen soll.
Alternativ ist zur Mahd eine Tierbeweidung möglich. Kommen Weidestiere zum Einsatz so hat dies extensiv ohne Zufütterung zu geschehen. Zudem müssen die Stomkabel so verlegt werden und die Module so positioniert werden, dass mögliche Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden.
- 6 **PFLANZMASSNAHMEN**
6.1 Bäume und Sträucher als Eingrünung
Zur Einbindung der Sondernutzung in die umgebende Landschaft sowie zur Strukturaneicherung des Landschaftsbildes erfolgt im Westen die Anlage lockerer, mesophiler Heckenstrukturen mit Bäumen gemäß Artenliste 7.1 und Sträuchern gemäß Artenliste 7.2 in den entsprechenden Mindestabständen und an den festgesetzten Standorten (Pflanzenabstand: 1,5m). Das Verhältnis Bäume zu Sträuchern beträgt 10 % zu 90 %.
Die Anlage der Gehölzplantzung erfolgt höhengestaffelt, von niedriger nach höher wachsend in Richtung Zaun.
- 6.2 Pflanzarbeiten
Die Bepflanzung ist entsprechend den planerischen und textlichen Festsetzungen in der, nach der Fertigstellung der Anlage, nächstfolgenden Pflanzperiode herzustellen.
- 6.3 Pflege der Gehölzplantzungen
Die zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind nachzupflanzen, wobei die Neupflanzungen ebenfalls den Güteanforderungen zu entsprechen haben und in der nächstmöglichen Pflanzperiode zu pflanzen und arttypische Wuchsformen zu entwickeln sind.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- 7 **SCHUTZ UND ERHALT BESTEHENDER GEHÖLZE**
Zu erhaltender Baum- und Vegetationsbestand, insbesondere das im Osten an das Planungsgebiet angrenzende Biotop (Ufergehölze), ist vor Beginn der Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Die Schutzmaßnahmen sind nach DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen" (neueste Fassung) durchzuführen. Die Bestimmungen der RAS-IP4 sowie der ZTV-Baumpflege sind zu beachten.
- 8 **ARTENLISTEN**
Bei der Gehölzverwendung ist auf das Einbringen autochthoner Pflanzmaterials (Herkunftsregion 6.1 "Apermorien") zu achten.
- 8.1 Gehölze 2. und 3. Ordnung
Folgende Pflanzung: Heister: v.Hö, o.B., 200-250
Acer campestre
Carpinus betulus
Pinus arvensis
Salix caprea
und vergleichbare Arten.
- 8.2 Sträucher
Heckenpflanzung: v.Str, mind. 4 Tr., 60-100
Berberis vulgaris
Cornus sanguinea ssp. sanguinea
Eunymus europaeus
Ligustrum vulgare
Lonicera xylosteum
Rosa arvensis
Rosa canina
Sambucus racemosa
Viburnum lantana
Waldreiherschnitt
und vergleichbare Arten.
Die Verwendung von Zier- und Nadelgehölzen ist aufgrund der Lage in freier Landschaft unzulässig.
- 9 **FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH**
Die Beseitigung der erforderlichen Ausgleichsflächen erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, jeweils auf den privaten Grundstücksflächen Fl.Nrn. 280 TF, 281 TF, 283 TF und 285 TF, Gmkg. Linden.
Maßnahmen:
— Umwandlung von Acker in Heckenbestände
Entwicklungsziel:
Entwicklung eines strukturreichen Lebensraumkomplexes zur Förderung des Landschaftsbildes:
— Anlage einer mesophilen Hecke (Biototyp B112 nach Biotopwertestafel BayKompV).
Zielreichweite:
Die Erreichung der Entwicklungsziele erfolgt nach 15 Jahren.
Die detaillierte Maßnahmenbeschreibung ist der Begründung zu entnehmen.

HINWEISE DURCH TEXT

- 1 **DENKMALSCHUTZ - BODENDENKMALPFLEGE**
Bodendenkmäler sind im Bereich der geplanten Sondergebietsausweisung nicht bekannt. Sollten bei Erdarbeiten trotzdem Keramik-, Metall- oder Knochenfunde zu Tage kommen, ist dies umgehend dem Landratsamt Rottal-Inn bzw. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Abau von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalgeschütztebehörde die Gegenstände vorher freigelegt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Auf die entsprechenden Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDachG wird verwiesen.
- 2 **BODENSCHUTZ - SCHUTZ DES OBERBODENS, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN**
Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der anfallende Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und so zu sichern, dass er jederzeit zu Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist in seiner gesamten Schichtstärke anzuhäufen und in Metern (maximal 3,00 m Basisbreite, 1,00 m Kronenbreite, 1,50 m Höhe, bei Flächenneigung 1,00 m Höhe) zu lagern. Die Oberbodenschicht ist bei einer Lagerdauer von über 6 Monaten mit fetter Erde, winterhartem und stark wasserzehrten Pflanzen (z. B. Luzerne, Waldstauden-Segge, Lupine) als Gründüngung anzulegen, eine Befahrung mit Maschinen ist zu unterlassen. Die Vorgaben der DIN 19721 sind zu beachten.
Hinsichtlich der Standards des Bodenschutzes wird auf den Leitfaden des Bundesverbandes Boden e.V., BVB-Merkblatt Band 2, Bodenökologische Baueingriffe B88 Leitfaden für die Praxis hingewiesen.
- 3 **NACHBARSCHAFTSRECHT**
Bei allen Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind die geltenden Regelungen des AGOBG Art. 47 bis 50 zu beachten und zu ergänzenden benachbarten Flächen nachfolgende Abstände einzuhalten:
— 0,50 m für Gehölze niedriger als 2,00 m Wuchshöhe
— 2,00 m für Gehölze höher als 2,00 m Wuchshöhe
— bis zu 4,00 m zu landwirtschaftlichen Nutzflächen für Gehölze höher als 2,00 m
- 4 **REDUZIERUNG VON LÄRM / STAUBENTWICKLUNGEN**
Im Zuge der Bauarbeiten soll besonders Augenmerk auf die Erreichung von Maßnahmen zur Reduzierung von Staub- und Lärmemissionen gelegt werden.
- 5 **NATURSCHUTZ**
Der unteren Naturschutzbehörde sind folgende Nachweise zu den angeführten Zeitpunkten vorzulegen:
— für die Verwendung autochthoner Saatmaterials nach Durchführung der Ansaat,
— für die Verwendung autochthoner Pflanzmaterials nach Durchführung der Pflanzungen.
- 6 **FÜHRUNG UND SCHUTZ VON VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN**
Die Unterbringung der erforderlichen Versorgungsleitungen sollte aus städtebaulichen und gestalterischen Gründen im Einvernehmen mit den Leistungsträgern unterirdisch erfolgen.
Bei Anbringung von Bäumen und Großsträuchern ist zu unterbinden Ver- und Entsorgungsleitungen ein Abstand von mindestens 2,50 m einzuhalten. Bei kleineren Sträuchern ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.
- 7 **DIN-NORMEN**
Die DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen Bezug nehmen, sind bei der Kommune zugänglich.
- 8 **RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH**
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan umfasst die vermessenen Grundstückflächen der Plannummern 280 TF, 281 TF, 283 TF, 284 TF, 285, 286 TF und 287 TF, Gemarkung Linden, mit einer Fläche von insgesamt 83.480m².
- 9 **INKRAFTTRETEN**
Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes / Grünordnungsplanes
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO) Freiflächenphotovoltaik
- Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
 Baugrenze: die den Hauptnutzungszwecken dienenden überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 Zufahrt, unversiegelt, Bestand
 Ein- / Ausfahrt, Planung
- Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
 Flächen für Versorgungsanlagen: Trafostation / Übergabestation / Wechselrichter / Batteriespeicher, Planung (schematische Darstellung, Lage variabel innerhalb Baugrenze)
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a, b BauGB)
 Altgrasböschung, Bestand, artgerecht zu pflegen
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 Umgrenzung von Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft, ökologische Ausgleichsfläche, Planung
 flächiger Gehölzbestand, Planung (Ziffern 6.1, 6.2, 6.3, 7.1, 7.2 der Festsetzungen durch Text) zur Minderung der Sichtbeziehungen
 Wiesenfläche ohne Pflanzangebot (Randflächen zwischen Zaun und Grundstücks- / Geltungsbereichs- / Nutzungsgrenze), Planung (Ziffer 5.1, 5.2 der Festsetzungen durch Text) autochthone Ansaat, extensive Pflege
 innerbetrieblicher Pflegeweg innerhalb Zauns, Planung (Ziffer 5.1, 5.2 der Festsetzungen durch Text) autochthone Ansaat, extensive Pflege
 Wegebegleitflur (Altgras), Bestand
 Baum, Bestand, zu erhalten
- Sonstige Planzeichen
 Einfriedung, Planung (Ziffer 3.4 der Festsetzungen durch Text)

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Wislhub" erfolgt gemäß § 10 BauGB und wird im Regelverfahren durchgeführt.
- 1 **Aufstellungsbeschluss**
Die Gemeinde Hebertsfelden hat in der Sitzung vom _____ die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Wislhub" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ öffentlich bekanntgemacht.
- 2 **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Wislhub" in der Fassung vom _____ hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden.
- 3 **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Wislhub" in der Fassung vom _____ hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden.
- 4 **Öffentliche Auslegung**
Der Entwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Wislhub" in der Fassung vom _____ wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ beteiligt.
- 5 **Satzungsbeschluss**
Die Gemeinde Hebertsfelden hat mit Beschluss vom _____ den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Wislhub" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom _____ als Satzung beschlossen.
- Gemeinde Hebertsfelden, den 1. Bürgermeister
- 6 **Nach Abschluss des Planaufstellungsverfahrens ausgefertigt.**
Gemeinde Hebertsfelden, den 1. Bürgermeister
- 7 **Inkrafttreten**
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Wislhub" wurde am _____ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Hebertsfelden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Wislhub" ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.
Gemeinde Hebertsfelden, den 1. Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN

SO SOLARPARK WISLHUB
HEBERTSFELDEN
ROTTAL-INN
NIEDERBAYERN

Präambel:
Die Gemeinde Hebertsfelden erlässt gemäß § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-I-B), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 08.11.2022 (GVBl. S. 650), der Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.05.2021 (BGBl. I S. 1802), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-I-I) zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22.07.2022 (GVBl. S. 374) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) diesen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Wislhub" als Satzung.

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich
Als räumlicher Geltungsbereich gilt der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan i. d. F. vom _____ einschließlich textlicher und planlicher Festsetzungen.

§ 2 - Bestandteil der Satzung
Als Bestandteil dieser Satzung gelten der ausgearbeitete Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie die textlichen und planlichen Festsetzungen und der Umweltbericht.

§ 3 - Inkrafttreten
Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

| | | | |
|----------------|---|-------------|-------------|
| Planung | KomPlan Ingenieurbüro für kommunale Planungen Lankratzstraße 3 84028 Landshut Fon 0871 974067-0 Fax: 0871 974067-29 Mail: info@komplan-landshut.de | | |
| Planungsträger | Gemeinde Hebertsfelden Bahnhofstraße 1 84332 Hebertsfelden | | |
| Maßstab | Lageplan 1:1.000 | | |
| Stand | 10.01.2023 – Entwurf | | |
| | <table border="1"> <tr> <td>Projekt Nr.</td> <td>22-1455-BBP</td> </tr> </table> | Projekt Nr. | 22-1455-BBP |
| Projekt Nr. | 22-1455-BBP | | |

